

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Landkreis</b>
Stadt Langenau	Alb-Donau-Kreis

## Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids

Der Gemeinderat der Stadt Langenau hat in seiner Sitzung am 16.7.2021 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Nördlich der Karlstraße,

1. Änderung“

nach § 21 Absatz 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) festgestellt. Es wird deshalb ein Bürgerentscheid gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift „Nördlich der Karlstraße“ durchgeführt.

stimmberechtigt. Stimmberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Abstimmungstag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Stimmberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

**Der Bürgerentscheid findet statt am Sonntag, dem**

26.9.2021

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt**

Langenau, Marktplatz 1, 89129 Langenau im Bürgerbüro

bereit.

Entschieden ist die Frage in dem Sinne, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja oder Nein beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag

5.9.2021

beim **Bürgermeisteramt**

Langenau, Marktplatz 1, 89129 Langenau im Bürgerbüro

eingehen.

**Stimmberechtigt** sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Stimmrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Ort, Datum

Langenau, 22.7.2021

**Bürgermeisteramt**

Langenau

Daniel Salemi, Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung

### Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr